

**Abbau bürokratischer Hindernisse  
gemeinnütziger Organisationen**

-

**Handlungsempfehlungen an die Behörden  
des Kantons St.Gallen und der Gemeinden**

Bericht der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons St.Gallen (ggk sg), in Zusammenarbeit mit FHS St. Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Institut IQB-FHS (Dr. Alexandra Cloots & Daniel Jordan), Rosenbergstrasse 59, 9001 St. Gallen

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	3
1.1	Ausgangslage .....	3
1.2	Projektziel.....	3
1.3	Ablauf des Projekts .....	4
1.4	Nächste Schritte.....	5
2.	Zentrale Erkenntnisse .....	6
3.	Handlungsempfehlungen und konkrete Anliegen .....	7
3.1	Allgemeine Handlungsempfehlungen .....	7
3.2	Konkrete Anliegen aus den einzelnen Tätigkeitsgebieten .....	8
3.2.1	Gemeinsame Anliegen.....	8
3.2.2	Spezifische Anliegen.....	9

---

## **1. Einleitung**

### **1.1 Ausgangslage**

Im Auftrag der ggk sg untersuchte das IQB-FHS im Frühjahr 2015 den Einfluss regulatorischer Vorschriften des Staates auf die Arbeit von Freiwilligenorganisationen. An der Online-Umfrage beteiligten sich 673 Vereine. 17% der Umfrageteilnehmer beurteilen die Vorschriften des Staates als hoch und hinderlich. Fast alle rechnen mit einer Zunahme der regulatorischen Hindernisse. Die in den Bereichen Gesundheit und Soziales tätigen Vereine beklagen sich über eine signifikant stärkere Belastung als jene im Sport oder Kultur. Sodann macht es für sie einen grossen Unterschied, ob der Erlass und Vollzug der Vorschriften beim Kanton und den Gemeinden liegen, oder beim Bund. Die Untersuchung zeigte auch, dass viele Vereine die Vorschriften und Auflagen ihrer Fach- und Berufsverbände bzw. Dachverbände als ebenso belastend empfinden wie jenes des Staates.

Im Anschluss an diese Studie wollte die ggk sg in Erfahrung bringen, mit welchen Massnahmen sich aus der Sicht der Vereine die negativen Auswirkungen der staatlichen Vorschriften auf ihre gemeinnützige Tätigkeit beheben oder mindern liessen.

### **1.2 Projektziel**

Zu Handen der Regierung des Kantons St.Gallen sowie der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindegemeindefürsprecher (VSGP) sind allgemeine Empfehlungen und konkrete Anliegen zu erarbeiten, welche auf die Aufhebung oder Lockerung bestehender – sowie zur Vermeidung neuer - regulatorischer Hindernisse zielen, die die Tätigkeit gemeinnütziger Organisationen im Kanton St.Gallen über Gebühr erschweren und einer unnötigen Professionalisierung Vorschub leisten.

### 1.3 Ablauf des Projekts

Aufbauend auf den bisherigen Untersuchungsergebnissen führte das IQB-FHS 2016 zwei Workshops durch, an welchen insgesamt 50 Vereinsvertreterinnen und Vertretern aus dem ganzen Kanton St.Gallen teilgenommen hatten.

#### **1. Workshop vom 1. Juni 2016**

Mit ausgewählten Repräsentanten von Vereinen und gemeinnützigen Organisationen wurde ein von der FHS moderierter Workshop (18.00 – 20.00 Uhr) durchgeführt. Zum einen erarbeiteten sie allgemeine Handlungsempfehlungen an die Behörden, zum andern nach Tätigkeitsbereichen oder Wirkungsfeldern getrennt konkrete Anliegen. Es nahmen daran je 1-2 Vertreter/innen teils aus den Bereichen Sport, Kultur und Freizeit, Bildung/Erziehung sowie Gesundheitswesen und Soziales. Die vorgeschlagenen Empfehlungen wurden im Nachgang zum Workshop mit mindestens fünf weiteren Repräsentanten der jeweiligen Tätigkeitsbereiche in Einzelabsprachen diskutiert und ergänzt.

#### **2. Workshop vom 21. September 2016**

Die zweite Veranstaltung stand sämtlichen Vertreter/innen gemeinnütziger Organisationen im Kanton St. Gallen offen. Die im ersten Workshop erarbeiteten Empfehlungen und Anliegen wurden vorgestellt, diskutiert und entweder bestätigt oder korrigiert bzw. ergänzt. Auch dieser Workshop mit 35 Vereinsvertretern fand im Rahmen einer Abendveranstaltung an der FHS St. Gallen statt.

#### 1.4 **Nächste Schritte**

Der Vorstand der ggk sg hat am 12. Dezember 2016 den vorliegenden Bericht zur Kenntnis genommen und zu Händen der Regierung des Kantons St.Gallen sowie der VSGP verabschiedet.

Alle an der Erarbeitung der Handlungsempfehlungen beteiligten Vereine und Organisationen erhalten Kenntnis dieses Berichts.

Die Mitglieder der ggk sg und die Öffentlichkeit über die Printmedien erhalten Kenntnis von den hauptsächlichsten Erkenntnissen, Handlungsempfehlungen und konkreten Anliegen der gemeinnützigen Organisationen.

Der vorliegende Bericht – samt Anhang - soll die Grundlage bilden für Gespräche der ggk sg, der Projektverfasser sowie Vertreter/innen der gemeinnützigen Organisationen, mit der Regierung und den zuständigen Ämtern sowie der VGPS. Die Berichtsverfasser hoffen, mit den Behörden in einen partnerschaftlichen, konstruktiven Dialog treten zu können, mit dem Ziel, bestehende Hindernisse gemeinnütziger Organisationen – insbesondere beim Einsatz von Freiwilligen – abzubauen und neue regulatorische Hürden zu vermeiden. Über den Verlauf und das Ergebnis dieser Gespräche sollen die an der Umfrage und an den Work-Shop beteiligten gemeinnützigen Organisationen auf dem Laufenden gehalten werden.

St.Gallen, 7. März 2017

Dr. Hubertus Schmid

Präsident ggk sg

## 2. Zentrale Erkenntnisse

Die qualitativen und quantitativen Untersuchungen aus dem Jahr 2015 sowie die Workshops vom vergangenen Jahr zeigen folgende übergeordneten Erkenntnisse:

**Grundvertrauen und Gestaltungsfreiheit:** Die grösste Wertschätzung, welche die gemeinnützigen Organisationen seitens der Behörden erfahren können, ist deren Grundvertrauen in ihre Seriosität und fachliche Kompetenz. Sind sie indes bestrebt, immer stärker die Tätigkeiten der privaten Vereine durch rigide Vorschriften nach ihren Vorstellungen zu gestalten, riskiert die Vielfalt des sozialen und kulturellen Lebens zu verkümmern. Beruht doch das freiwillige zivilgesellschaftliche Engagement – ein wesentlicher Bestandteil des sozialen Kapitals unseres Landes – auf Eigeninitiative, Kreativität, Innovation sowie Eigenverantwortung der Menschen. Das Grundvertrauen des Staates und die Gestaltungsfreiheit der gemeinnützigen Organisationen bedingen sich gegenseitig.

**Qualifikationsnachweise und Professionalisierung:** Die staatliche Regulierung hat einen direkten Einfluss auf den Einsatz von Freiwilligen, die ausserberuflich und unentgeltlich wichtige Aufgaben in den Vereinen wahrnehmen. Werden die staatlichen Qualitäts- und Nachweisanforderungen an die Mitarbeitenden ständig angehoben, steigt der Anteil der entlohnten Angestellten. Die Vereine werden daran gehindert, ihre Leistungen der Allgemeinheit unentgeltlich oder kostengünstig zu erbringen; der weiteren Monetarisierung der Gesellschaft wird Vorschub geleistet.

**Partnerschaft und Koordination:** Im Verhältnis zwischen Behörden und gemeinnützigen Organisationen drängt sich ein Paradigma-Wechsel auf: weg von obrigkeitlich, einseitig angeordneten Vorgaben und Vorschriften hin zu mehr Partnerschaft. Sind gar verschiedene staatliche Stellen involviert und treten unterschiedliche Vorstellungen über Inhalt und Umsetzung der Vorschriften zu Tage, braucht es auch mehr Koordination in der Verwaltung.

**Vertragsdauer und Planungssicherheit:** Vereinbarungen der staatlichen Behörden mit den gemeinnützigen Organisationen haben oft eine zu kurze Vertragsdauer, was nicht nur unnötige Kosten der Neubeantragung verursacht, sondern die Vereine auch in der strategischen Planung und in ihrer Wirkungsorientierung stark behindert. Damit professionell geführte Organisationen mehr Planungssicherheit erhalten, sollten z.B. Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton und den Gemeinden für die Dauer von mindestens 3 Jahren abgeschlossen werden.

### 3. Handlungsempfehlungen und konkrete Anliegen

#### 3.1 Allgemeine Handlungsempfehlungen

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Handlungsempfehlungen an die staatlichen Behörden seitens der Vereine und gemeinnützigen Organisationen im Kanton St. Gallen aufgeführt. Hierbei handelt es sich – unabhängig von den Aufgaben des Vereins – um zentrale Empfehlungen zum Abbau regulatorischer Hindernisse sowie zur Stärkung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

- 1 **Proaktiver Einbezug der Vereine und gemeinnützigen Organisationen:** Die Behörden sollen die Vereine, nicht nur deren Verbände, in die Erarbeitung neuer sowie Revision bestehender Vorschriften, Wegleitungen, etc. proaktiv mit-einbeziehen. Ebenso bei der Entwicklung neuer Programme und Projekte, mit deren Umsetzung die Behörden gemeinnützige Organisationen beauftragen. Damit sichert sich der Staat nicht nur die fachliche Expertise der Vereine und die Praxistauglichkeit der Lösungen, sondern fördert auch die Transparenz, das ganzheitliche Denken und die Bildung von Netzwerken. Unterschiedliche Wirkungsziele der Anspruchsgruppen lassen sich so besser aufeinander abstimmen, Abstimmungsprobleme zwischen den verschiedenen involvierten Staatstellen reduzieren und gemeinsame Zukunftsmodelle entwickeln.
- 2 **Reduktion der Vorschriften auf das Wesentliche:** Die hohe Eigenverantwortung der gemeinnützigen Organisationen mit ihren Ehrenamtlichen und Freiwilligen rechtfertigt, dass der Staat deren Aufgaben, Organisation und Tätigkeit nur soweit beschränkt, als dies zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, Ruhe und Sicherheit unbedingt notwendig und verhältnismässig ist; der Staat sich also darauf beschränkt, minimale und nicht maximale Schutzstandards festzulegen. Entsprechende Vorschriften, die diesen Kriterien nicht oder nicht mehr entsprechen, sind aufzuheben oder anzupassen. Es ist Sache der Vereinsführung und nicht der Behörden, die Qualität ihrer Produkte zu bestimmen und deren Einhaltung mit den erforderlichen Massnahmen zu gewährleisten. Ebenso verhält es sich bei der Beurteilung der charakterlichen und fachlichen Eignung der Mitarbeitenden sowie deren Aus- und Weiterbildungsbedarf. Abgebaut werden soll auch der übermässige bürokratische Aufwand für Projektförderungsanträge.
- 3 **Mehr Kooperation und Transparenz bei Leistungsvereinbarungen:** Bilden die von Vereinen angebotenen Produkte oder Dienstleistungen Gegenstand einer Leistungsvereinbarung, sollen sich die Behörden und Vereine auf wenige Output-Ziele verständigen, auch wenn sich die Wirkungen der bei den Vereinen „bestellten“ Leistungen weniger genau definieren lassen wie Input-Ziele. Sind Leistungsindikatoren unumgänglich – also Qualitäts- und Nachweisanforderungen – sollen diese von den Behörden und Vereinen partnerschaftlich definiert werden, um den konkreten Verhältnissen angemessen Rechnung tragen zu können. Sollen gemeinnützige Organisationen mittels Leistungsvereinbarungen unterstützt werden, soll dies durch regelmässige öffentliche Ausschreibung er-

folgen. Bestehende Leistungsvereinbarungen sollen nicht einfach verlängert werden, damit auch neue Anbieter und effizientere Leistungsangebote eine faire Chance auf Berücksichtigung erhalten.

- 4 **Vereinfachung der Bewilligungsverfahren:** Unterliegt die Tätigkeit einer gemeinnützigen Organisation einer staatlichen Bewilligung – verbunden mit einer staatlichen Aufsicht – soll das Verfahren möglichst unkompliziert, rasch und kostengünstig abgewickelt werden, auch auf elektronischem Weg. Der Umfang der von den Vereinen eingeforderten Unterlagen (Projektbeschreibung, Rechenschaftsbericht, Evaluation etc.) soll möglichst klein gehalten werden. Bei der Anwendung der Bau- und Brandschutzvorschriften sowie den Lärmschutzvorschriften soll den konkreten Verhältnissen, insbesondere den individuellen Möglichkeiten der Vereine stärker Rechnung getragen werden.
- 5 **Staatliche Schnittstellen und Koordination:** Fallen Erlass und Umsetzung von Vorschriften, Leistungsvereinbarungen und Programme in die Kompetenz sowohl des Bundes als auch des Kantons und/oder der Gemeinden – was in föderalistischen Strukturen häufig der Fall ist – verursacht dies bei den Vereinen zumeist einen erheblichen administrativen Mehraufwand und bei den involvierten staatlichen Stellen einen hohen Abstimmungsbedarf: Definition der Ziele, Auflagen, Statistiken, Formulare, Rechenschaftsbericht etc. Diese Folgen lassen sich nur mildern, wenn die zuständigen kantonalen Ämter sich konsequent für eine bessere Koordination zwischen Bund und Kanton einerseits sowie Kanton und Gemeinden einsetzen, bzw. den staatlichen Schnittstellen eine grössere Aufmerksamkeit schenken.
- 6 **Zentrale Anlaufstelle:** Den gemeinnützigen Organisationen sollten in der kantonalen Verwaltung eine zentrale Anlaufstelle zur Verfügung stehen, die sie über die massgeblichen Regelungen informiert, ihnen beratend zur Seite steht (z.B. in Bezug auf Haftungs- und Versicherungsfragen).

### 3.2 Konkrete Anliegen aus den einzelnen Tätigkeitsgebieten

In den beiden Workshops und Diskussionen wurden nebst allgemeinen Handlungsempfehlungen auch ganz konkrete Anliegen der Vereine vorgebracht. Zum einen gemeinsame Anliegen, unabhängig des spezifischen Wirkungsfeld der Organisation, zum andern spezifische Anliegen aus dem speziellen Tätigkeitsbereich des Vereins. In diesem Zusammenhang wurden aber nicht nur konkrete Anliegen bezüglich Abbau bürokratischer Hindernisse angeführt, sondern auch nach finanzieller Entlastung seitens des Staates.

#### 3.2.1 Gemeinsame Anliegen

**Vorstände:** Der Staat soll von den Vorstandsmitgliedern gemeinnütziger Organisationen – gleich welcher Art – keine speziellen beruflichen Anforderungen verlangen (Qualifikationsnachweise).



**Berichts- und Evaluationsverfahren:** Das Berichts- und Evaluationswesen für die gemeinnützigen Vereine – ungeachtet ihrer Tätigkeit – ist im Bund und im Kanton zu vereinfachen. Es sollen einheitliche Vorgaben und Formulare (z.B. Rechenschaftspflicht) geschaffen werden, wenn dieselben Auskünfte eingefordert werden. Die Abwicklung sollte möglichst auf elektronischem Weg erfolgen können. Die Vereine schlagen zudem vermehrt eine Auswertung der Berichte sowie eine Veröffentlichung der Ergebnisse (best practice) vor.

**Sozialversicherungen und Mehrwertsteuer:** Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, dass die von der gemeinnützigen Organisation bei Freiwilligenprojekten zu erstellenden Abrechnungen für Angestellte vereinfacht werden (z.B. automatisches Einlesen der letztmaligen Daten). Die gemeinnützigen Vereine sind von der Mehrwertsteuer zu befreien, oder aber es ist ein tiefer Einheitssatz anzuwenden, ungeachtet der Art der erbrachten Dienstleistung. Gelangen verschiedene Sätze zur Anwendung, verursacht dies bei den Vereinen einen hohen Abrechnungsaufwand.

**Bewilligungs- und Benutzungsgebühren:** Wird von den Besuchern der bewilligungspflichtigen Veranstaltung gemeinnütziger Vereine kein Entgelt erhoben, sollten die Behörden auf die Erhebung einer Bewilligungs- und Benutzungsgebühr – ausgenommen der Aufwand für den Reinigungsdienst – verzichten oder aber einen reduzierten Satz anwenden.

**Bereitstellung öffentlicher Räume:** Für gemeinnützige Vereine wäre eine einheitliche, praxistaugliche und transparente Regelung der Bereitstellung öffentlicher Räume und Plätze (Marktplätze, Sportanlagen, Turnhallen, Gemeindezentren, Sitzungsräume, Säle etc.) erstrebenswert. Ferner wird ein zentrales, flexibles und offenes Buchungssystem in den Gemeinden gewünscht und weniger rigide Benutzungsreglemente, etwa mehr Flexibilität bei den Öffnungszeiten, in Berücksichtigung der legitimen Ruhebedürfnisse der Anwohner in der Nacht. Die öffentlichen Plätze und Räume sollen in erster Linie der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und nicht der kommerziellen Nutzung von Privaten. Die gemeinnützigen Organisationen sollen zudem prioritär und vereinfacht Werbungen auf öffentlichen Plätzen für ihre öffentlichen und unentgeltlichen Anlässe machen können.

### 3.2.2 Spezifische Anliegen

#### A. Sport

**Vorschriften Jugend und Sport (J+S):** Der Kanton soll sich beim Bund dafür einsetzen, dass die Vorschriften seitens Jugend und Sport gelockert werden. Die Vorschriften zur Durchführung von Lagern, v.a. im Bereich Verbandslager (Lagergestaltung) und die administrativen Vorgaben (z.B. Abrechnungen) sind zu vereinfachen. Um die Lücke zwischen der Altersgruppe 16 bis 18 Jahre zu schliessen, sollen Leiterkurse bereits ab 16

Jahren angeboten werden können. Auch sei die Unterscheidung in Leiterkurse für Kinder (5-10-Jährige) und Jugendliche (10-20-Jährige) zu aufwändig, da zwei Diplome notwendig sind bzw. regelmässig erneuert werden müssen. Es sollten kombinierte Varianten angeboten werden. In Bezug auf die Coach-Weiterbildung soll eine Lockerung der Fortbildungspflicht ermöglicht werden (z.B. alle 4 Jahre statt alle 2 Jahre oder regelmässige Kurztests).

**D1 Fahrausweislizenz (Sport):** Für den Transport von grösseren Gruppen zu Sportanlässen wird eine D1 Fahrlizenz (max. 16 Personen) benötigt. Um den Fahrdienst künftig einfacher sicherzustellen, die Kosten für die Vereine zu reduzieren und die Anforderungen an die Trainer in Grenzen zu halten, sollte diese Vorschrift aufgehoben werden bzw. die Fahrer sollten diese Lizenz mit dem normalen Führerschein erhalten, z.B. ab dem 30. Lebensalter oder aufgrund der Anzahl Jahre mit Fahrpraxis.

**Sport-Toto-Beiträge:** Die Vorschriften zur Vergabe sind aus Sicht der Vereine streng und verursachen einen verhältnismässig hohen Eingabeumfang. Die Wartezeiten bei Projektvergaben können sich in die Länge ziehen. Der Prozess sollte insbesondere für kleinere und einmalige Beiträge vereinfacht werden.

**ÖV-Vergünstigungen:** Im Schulalter oder in der Berufsausbildung befindliche Junioren von Sportvereinen sollten bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bei der An- und Rückreise zu Sportstätten in den Genuss einer Vergünstigung kommen.

## **B. Kultur und Freizeit**

**Unterstützung Neuprojekte:** Vereinfachter, unkomplizierter Zugang zu Unterstützungsquellen fachlicher, materieller oder finanzieller Art bei innovativen Projekten in der Startphase.

**Merkblätter:** Erstellung von Merkblättern/Checklisten für die Bereiche Fundraising, Projekt-/Eventmanagement und Marketing. Zusammenstellung und à jour Halten einer Übersicht der relevanten Förderstiftungen für die verschiedenen Kulturinstitutionen.

**Werbung im öffentlichen Raum:** Vereinfachung der Platzierung von Werbung auf öffentlichem Raum für Kulturvereine

## **C. Bildung und Erziehung (Kita)**

**Bau-, Brand-, Lärmschutz- und Hygienevorschriften:** Der Kanton soll beim Bund darauf hinwirken, unnötige und mit unverhältnismässigen Kosten verbundene Hürden bei der Eröffnung und dem Umbau einer Kita abzubauen, etwa die Vorgaben zum Brandschutz, zur Lebensmittelsicherheit. Kanton und Gemeinden ihrerseits sollen die in ihrem Kompetenzbereich fallenden und von den gemeinnützigen Organisationen als unverhältnismässig beurteilten Bau-, Hygiene- und Brandschutzvorschriften abbauen, etwa die Vorschriften in Bezug auf Schalldämme, Tageslicht, Mindestgrösse, Hygienevorschriften, Anzahl geschlechtergetrennte Toiletten und Duschen. Bei der Anwendung dieser

Vorschriften ist den speziellen Verhältnissen im konkreten Einzelfall besser Rechnung zu tragen. Dazu zählen auch die spezifischen Bedürfnisse vor Ort sowie die finanziellen Möglichkeiten der gemeinnützigen Organisationen. Mit vermehrter finanzieller Unterstützung seitens des Kantons und der Gemeinden lässt sich diese Problematik nicht beheben – erhöht sie doch lediglich die Abhängigkeit der Kitas vom Staat.

**Kita-Mitarbeitende:** Die Entscheidungskompetenz bezüglich Einstellung von qualifiziertem Personal (Beruf, Erfahrung, Ausbildung etc.) sollte bei den Führungsverantwortlichen der Vereine liegen.

**Anspruchsvoraussetzungen für Staatsbeiträge und LV:** Reduktion der aufwändigen Vorschriften zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für Staatsbeiträge und Leistungsvereinbarungen, wie Vorschriften an Tarifgestaltung, Rechnungslegung, Bilanzvorschriften, Monitoring, periodische Qualitätsprüfung. Zur Weiterentwicklung und Vorsorge für schlechtere Zeiten sollten die Kita auch Eigenkapital bilden dürfen.

#### D. **Gesundheitswesen und Soziales**

**Freiwillige Betagtenbetreuung:** Aufgrund der demografischen Entwicklung ist mit einer Zunahme der pflegebedürftigen Betagten zu rechnen. Aus diesem Grunde sollte die freiwillige Betagtenbetreuung gefördert werden, um letztlich auch die öffentliche Hand zu entlasten. Es sollten gemeinsam mit den betroffenen gemeinnützigen Organisationen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine freiwillige Betagtenbetreuung fördern.

**Betriebskonzept & Bewilligungen:** Der Kanton soll sich grundsätzlich darauf beschränken, die Ziele vorzugeben, bzw. die erwarteten Wirkungen, und nicht den Organisationen den Weg und die Methoden vorzuschreiben. Weil der Output sich oft nur schwer in quantitative und damit überprüfbare Kriterien fassen lässt, braucht es viel Vertrauen des Staates in die operative Führung. Weil diese Organisationen nicht gewinnstrebend sind und auf hoch motivierte und verantwortungsbewusste Freiwillige zählen können, sollte der Kanton soweit wie möglich und vertretbar auf eine Input-Steuerung verzichten.

**Pflege und Betreuung:** Personen, die sich über mehrjährige, beschwerdefreie Tätigkeit in der Altenpflege, in Demenz-Stationen oder sonstigen Betreuungsorganisationen ausweisen können, sollen in diesen Bereichen als Freiwillige auch ohne eidg. Fachausweis eingesetzt werden können, sofern ihre Tätigkeit unter der Aufsicht einer diplomierten Fachperson steht.

**Berichts- und Evaluationswesen:** Reportingpflichten gegenüber Krankenkassen und Staat vereinfachen. Einheitliche Formulare (z.B. Rechenschaftsberichte) für Bund, Kanton und Gemeinden, wenn dieselben Informationen, Auskünfte eingefordert werden. Zudem sind vermehrt Auswertungen dieser Berichte durch den Staat gewünscht (Best-Practice)

## Anhang: Detailansicht Empfehlungen nach Tätigkeitsbereich

### Sport

*Ausgangslage: 95% der Organisationen werden ehrenamtlich geführt; 21% beschäftigen hauptamtliche Mitarbeitende. 39% der teilgenommenen Organisationen stellen Beitragsgesuche an den Staat. Die drei Haupteinnahmequellen sind Mitgliederbeiträge (43%), Verkaufs-, Projekt- und Dienstleistungserlöse (14%) sowie Sponsoren (13%). 10% erhalten Beiträge/Subventionen der öffentlichen Hand und 6% erhalten Entgelte aufgrund von Leistungsvereinbarungen. Während 13% der Umfrageteilnehmenden im Bereich Sport die staatlichen Regulierungen als hoch oder sehr hoch (J+S-Vorschriften, Benützung der Anlagen und Hallen) einschätzen, geben 26% der Teilnehmenden an, dass sie dies im Hinblick auf die Verbandsvorschriften empfinden. 48% der Umfrageteilnehmenden fühlen sich vor allem seitens der Verbände reguliert und behindert. Ein Fünftel aller teilgenommenen Organisationen rechnet mit einer Zunahme der staatlichen Vorschriften und 37% seitens der Verbände. 17% der teilgenommenen Organisationen aus dem Bereich Sport rechnen mit einer Verschärfung ihrer finanziellen Situation.*

### Empfehlungen/Forderungen sowie mögliche Fördermassnahmen

#### Kanton

**Sport-Toto-Beiträge:** Die Vorschriften zur Vergabe sind aus Sicht der Vereine streng und verursachen einen hohen Eingabeumfang. Die Wartezeiten bei Projektvergaben ziehen sich in die Länge. Der Prozess sollte insbesondere für kleinere und einmalige Beiträge vereinfacht werden. Zudem wird von einigen Vereinen eine höhere Transparenz und Kontrolle der IG-Stelle bei der Vergabe erwünscht.

*(Hinweis vom Kantonalen Karateverband: Bisher keine Förderung erhalten)*

**Nutzung von öffentlichen Einrichtungen:** Einheitliche und praxisfreundliche Regelungen im Bereich der Hallen-/Anlagen- und Platzbenützung: Der Trainings- und Spielbetrieb wird häufig eingeschränkt durch knappe Verfügbarkeiten, unklaren/ungleichen Verteilmechanismen zwischen einzelnen Vereinen, strengen Benutzungsreglementen, „Hortung“ (bzw. geringe Nutzung) von Hallen durch bestimmte Gruppen, teils mangelhafter Wartung der Anlagen (z.B. Leichtathletikanlagen) sowie teils hohen Abgaben bei Wettkämpfen/Anlässen.

**ÖV-Vergünstigungen:** Vergünstigte Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für Junioren bzw. junge Sportler bei An- und Rückreise zu Sportstätten/Wettkampforte. Förderung z.B. durch Gruppenrabatte bei Sportwochen, z.B. ÖV für Jugendliche gratis oder lediglich Minimalbetrag von 10.- CHF für die ganze Woche. Diese Förderung wäre z.B. auch sinnvoll während Ferienpasszeiten oder Sonderwochen der Schule. Ev. wäre zusätzlich eine regelmässige Information über die bestehenden Vergünstigungen für Vereine/Gruppen seitens SBB, etc. hilfreich.

**Förderung von Integrationsbemühungen:** Die Integration z.B. von Asylanten ist für die Vereine oft mit besonderen finanziellen und personellen Belastungen verknüpft. Diesbezüglich wünschen sich Sportvereine eine stärkere beratende, unterstützende Funktion der kantonalen Stellen, z.B. in rechtlicher, versicherungstechnischer oder integrativer Hinsicht.

### Gemeinden

**Nutzung von öffentlichen Einrichtungen:** Einheitliche und praxisfreundliche Regelungen im Bereich der Hallen-/Anlagen- und Platzbenützung: Der Trainings- und Spielbetrieb wird häufig eingeschränkt durch knappe Verfügbarkeiten, unklaren/ungleichen Verteilmechanismen zwischen einzelnen Vereinen, strengen Benutzungsreglementen, „Hortung“ (bzw. geringe Nutzung) von Hallen durch bestimmte Gruppen, teils mangelhafter Wartung der Anlagen (z.B. Leichtathletikanlagen) sowie teils hohen Abgaben bei Wettkämpfen/Anlässen. Die Handhabung hängt stark von der jeweiligen Gemeinde ab.

### Bund

**Jugend und Sport (J+S):** Lockerung der Vorschriften - Verbesserungsvorschläge sind nebst der Reduktion des Administrationsaufwands (z.B. Abrechnungen) eine Reduktion der Vorschriften zur Durchführung von Lagern, v.a. im Bereich Verbandslager (Lagergestaltung).

- Ein weiteres Anliegen ist das Anbieten von Leiterkursen ab 16 Jahren (Brücke zwischen 16-18 Jahre schliessen).
- Leiterausbildung: Unterscheidung in Leiterkurse für Kinder (5-10-Jährige) und Jugendliche (10-20-Jährige) aufwändig für Leiter, da zwei Diplome notwendig sind bzw. erneuert werden müssen. Vorschlag: Kombinierte Varianten anbieten, Lösungen mit geringerem Aufwand.
- Nebst der Förderung der Jugend sollte auch eine stärkere Förderung der Erwachsenenbildung geprüft werden, v.a. der Übergang vom Jugend- zum Erwachsenenalter (ESA Ausbildung).
- Coach-Weiterbildung: Lockerung der Fortbildungspflicht (z.B. alle 3-4 Jahre, statt alle 2 Jahre)

**D1-Fahrausweislizenz:** Für den Transport von grösseren Gruppen zu Sportanlässen wird eine D1-Fahrlizenz (max. 16 Personen) benötigt. Um den Fahrdienst in Zukunft einfacher sicherstellen zu können, die Kosten für die Vereine zu reduzieren und die Anforderungen an die Trainer in Grenzen zu halten, sollte diese Vorschrift abgeschafft werden bzw. die Trainer/Fahrer sollten diese Lizenz mit dem normalen Führerschein erhalten oder ab einem gewissen Alter (z.B. 25/30 Jahre) oder aufgrund der Anzahl Jahre mit Fahrpraxis (z.B. ab 5 Jahren Fahrpraxis).

## Verbände

**Sport-Toto-Beiträge:** Gesuche um Gewährung von Sport-Toto-Geldern vereinfachen und abkürzen, mehr Transparenz und Kontrolle hinsichtlich der Verteilung von Sport-Toto-Geldern.

**Sport-Vereine:** Für den erstmaligen Labelerhalt sowie die Rezertifizierung sind hohe Aufwendungen nötig. Es sind aus Sicht der Vereine pragmatischere Lösungen notwendig.

## Kultur und Freizeit

*Ausgangslage: Im Tätigkeitsbereich „Kultur und Freizeit“ werden 92% der teilgenommenen Organisationen ehrenamtlich geführt. Von den teilgenommenen Organisationen beschäftigen 23% hauptamtliche (entlohnte) Mitarbeitende. 39% der Umfrageteilnehmenden stellen regelmässig Beitragsgesuche an den Staat. Die drei Haupteinnahmequellen bilden Mitgliederbeiträge (32%), Verkaufs-, Projekt- und Dienstleistungserlöse (19%) sowie die öffentliche Hand durch Subventionen und Beiträge (13%). 12% der teilgenommenen Organisationen schätzen die Regulierung des Staates als hoch oder sehr hoch ein, in Bezug auf die Verbände sind es 8%. Am häufigsten als einschränkende Vorschriften wurden genannt: Bauvorschriften, J+S-Vorschriften, SUISA-Abrechnungen. 16% der teilgenommenen Organisationen rechnen mit einer weiteren Zunahme staatlicher Vorschriften.*

## Empfehlungen/Forderungen sowie mögliche Fördermassnahmen

### Kanton

**Nutzung Lokale/Räumlichkeiten:** Kanton stellt Kulturvereinen öffentlichen Raum vergünstigt oder unentgeltlich zur Verfügung, verlangen lediglich eine Abgeltung des Aufwands für die Reinigung und die Hauswartung. Bereitstellung leerstehender Gebäude für gemeinnützige Anlässe.

**Unterstützung Neuprojekte:** Vereinfachter, unkomplizierter Zugang zu Unterstützungsquellen fachlicher, materieller oder finanzieller Art bei innovativen Projekten in der Startphase.

**Merkblätter/Hilfsinstrumente:** Erstellung von übergeordneten Merkblättern/Checklisten für die Bereiche Fundraising, Projekt-/Eventmanagement und Marketing. Zusammenstellung und à jour halten einer Übersicht der relevanten Förderstiftungen für die verschiedenen Arten von Kulturvereinen.

**Fachliche Beratung:** Stärkere beratende Begleitung seitens der Behörden bei Erfüllung der staatlichen Vorschriften.

**Anlässe:** Unterstützung (finanziell, materiell) von Anlässen.

### Gemeinden

**Nutzung Lokale/Räumlichkeiten:** Gemeinden stellen Kulturvereinen öffentliche Räume vergünstigt oder unentgeltlich zur Verfügung, verlangen lediglich eine Abgeltung des Aufwands für die Reinigung und die Hauswartung. Zudem wäre eine Bereitstellung leerstehender Gebäude für gemeinnützige Anlässe erwünscht.

**Werbung auf öffentlichem Raum:** Vereinfachung der Platzierung von Werbung auf öffentlichem Raum für Kulturvereine.

## Bund

**Jugend und Sport (J+S):** Lockerung der Vorschriften - Verbesserungsvorschläge sind nebst der Reduktion des Administrationsaufwands (Abrechnungen) eine Reduktion der Anforderungen an die Leiteraus- und Weiterbildung (Reduktion der Anzahl Kurstage bei Erstausbildung) sowie der Vorschriften zur Durchführung von Lagern (Lagergestaltung).

Beim Programm „jugend + musik“ sind die Vorschriften ebenfalls tief zu halten.

**Sozialversicherungen und MwSt.:** Vereinfachte Abrechnungspraxis bei Angestellten von Vereinen bei einem Freiwilligenprojekt, z.B. automatisches Einlesen der letztmaligen Daten, etc. (ähnlich wie bei der Steuererklärung).

## Verbände

**SUISA:** Bessere Abstimmung und Zusammenarbeit mit SUISA (Schweizer Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik): Zentrale Themen sind die Urheberrechtsrevision sowie die aufwendigen Abrechnungen und Kontrollen.



## Bildung und Erziehung

*Ausgangslage: Im Tätigkeitsbereich „Bildung und Erziehung“, dem auch Kitas, Elternforen, Horte etc. zugeordnet wurden, nahmen 47 Organisationen an der Umfrage teil. 80% dieser Organisationen werden ehrenamtlich geführt; 56% im Bereich Bildung und Erziehung haben hauptamtliche Mitarbeitende. 56% dieser Organisationen beantragen staatliche Gelder. Die drei Haupteinnahmequellen sind Mitgliederbeiträge (22%), die öffentliche Hand (22%) sowie Verkaufs-, Projekt- und Dienstleistungserlöse (17%). 15% der teilgenommenen Organisationen empfinden die staatlichen Vorschriften als hoch oder sehr hoch, 9% jene der Verbände. 24% der teilgenommenen Organisationen aus dem Bereich fühlen sich am stärksten durch den Kanton reguliert. Die hinderlichsten Vorschriften, die genannt wurden, sind: Bauvorschriften, Brandschutz, Betreuungsschlüssel der Kitas. 21% rechnen mit einer weiteren Zunahme der staatlichen Vorschriften. 45% rechnen mit einer Verschärfung ihrer finanziellen Lage.*

## Empfehlungen/Forderungen sowie mögliche Fördermassnahmen

### Kanton

**Betriebskonzept & Bewilligungen:** Verhältnismässiger Vorschriften und Auslegung der Vorschriften im Bereich Bau- und Brandschutz (z.B. Raumgrösse, Brandschutz, Hygiene, Sicherheit, Schallisolation) sowie Betriebsbewilligung (Belegung, etc.). Die starre Auslegung der Vorschriften ist mit hohen finanziellen Aufwendungen verbunden. Abbau überrissener hygienischer und spezieller lebensmittelpolizeilicher Vorschriften (Küche).

**Qualifikationsanforderungen:** Verantwortlichen soll eine höhere Entscheidungskompetenz hinsichtlich bspw. der Einstellung von qualifiziertem Personal (Beruf, Erfahrung, Ausbildung, etc.) gewährt werden, um bedarfsgerechtere Lösungen in der Ressourcenplanung für die Organisation generieren zu können.

Keine Anforderungen stellen an berufliche Qualifikation für Vorstandsmitglieder.

**Finanzierung/Subvention:** Finanzierung durch den Staat oder den Verband für obligatorische Weiterbildungen für Kita-Mitarbeitende (muss über Leistungsvereinbarungen finanziert werden).

Reduktion der aufwändigen Vorschriften zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für Staatsbeiträge oder LV: Vorschriften an Tarifgestaltung, Rechnungslegung, Bilanzvorschriften, Monitoring, periodische Qualitätsüberprüfung etc. Es sollte auch Eigenkapital gebildet werden dürfen, um die Kita vorwärtszubringen und für schlechte Zeiten vorzusorgen.

Die Vorgaben zur Förderung von Bildung und Erziehung sollten sich zwischen den einzelnen Ebenen (Bund, Kanton, Gemeinden) nicht widersprechen.

### Gemeinden

Keine

### Bund

**Stärkung der öffentlichen Wahrnehmung bzgl. Trägerschaft:** Probleme in der öffentlichen Wahrnehmung. Vereinscharakter (z.B. KITAS) ist der Öffentlichkeit teils zu wenig bewusst.

### Verbände

**Wirtschaftlichkeit:** Stärkeres wirtschaftliches Denken. Mit ihren Empfehlungen tragen die Verbände dazu bei, den Auflagenapparat noch mehr aufzublähen.

## Gesundheitswesen und Soziales

*Ausgangslage: Dem Tätigkeitsbereich „Gesundheitswesen“, werden z.B. Hospizdienste, Spitexdienste, Samaritervereine oder Palliativdienste zugeordnet. In diesem Bereich nahmen 40 Organisationen an der Umfrage teil. Hiervon werden 84% ehrenamtlich geführt; 58% haben hauptamtliche Mitarbeitende. 43% der teilgenommenen Organisationen in diesem Bereich stellen Beitragsgesuche an den Staat. Die drei Haupteinnahmequellen sind der Verkauf von Dienstleistungen (28%), Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden oder dem Kanton (20%) sowie Spenden und Legate (16%). Die Hälfte aller teilgenommenen Organisationen im Bereich Gesundheit empfindet die staatlichen Regulierung als hoch bis sehr hoch, 47% jene der Verbände. Am häufigsten reguliert fühlen sich die teilgenommenen Organisationen durch die Verbände (32%). 35% rechnen mit einer Zunahme der staatlichen Vorschriften, 54% seitens der Verbände. 42% rechnen mit einer Verschärfung ihrer finanziellen Lage.*

*Im Tätigkeitsbereich „Soziale Dienste“ haben 49 NPO teilgenommen. 88% der Organisationen werden ehrenamtlich geführt; 48% haben hauptamtliche Mitarbeitende. 41% beantragen regelmässig staatliche Beiträge. Die drei Haupteinnahmequellen sind Verkauf von Dienstleistungen (24%), Spenden (23%) sowie Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden und Kanton (17%). 32% der teilgenommenen Organisationen schätzen die staatliche Regulierung als hoch, und 22% jene seitens der Verbände ein. Hier wurden insbesondere Einschränkungen durch die BSV-Vorschriften und Sozialhilfe-Vorschriften genannt. 39% teilgenommenen Organisationen im Bereich Soziale Dienste rechnen mit einer Zunahme der staatlichen Vorschriften. Am häufigsten reguliert fühlen sie sich durch Verbände (23%). 36% der teilgenommenen Organisationen rechnen mit einer Verschärfung der finanziellen Situation der Organisation.*

## Empfehlungen/Forderungen sowie mögliche Fördermassnahmen

### Kanton

**Betriebskonzept & Bewilligungen:** Der Kanton sollte sich grundsätzlich darauf beschränken, die Ziele vorzugeben – bzw. die erwarteten Wirkungen – und nicht den Organisationen den Weg und die Methoden vorzuschreiben. Weil der Output sich oft nur schwer in quantitative und damit überprüfbare Kriterien fassen lässt, braucht es sehr viel Vertrauen des Staates in die operative Führung dieser Organisationen. Weil diese nicht gewinnstrebend sind und auf hoch motivierte und verantwortungsbewusste Freiwillige zählen können, sollte der Kanton soweit wie möglich und vertretbar auf eine Input-Steuerung verzichten. Folglich sollten die Organisationen weitestgehend eigenverantwortlich arbeiten können. Der Staat soll nur Minimalstandards festlegen über die Auswahl und Instruktion der Mitarbeitenden (Freiwillige, Festangestellte) sowie die Organisation der Arbeitsabläufe. Dies bedingt ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen den gemeinnützigen Organisationen und der Verwaltung. Verzicht auf immer neue Betriebskonzepte.

**Qualifikationsanforderungen:** Personen, die sich über mehrjährige, beschwerdefreie Tätigkeit in der Altenpflege, in Demenz-Stationen oder sonstigen Betreuungsorganisationen ausweisen können, sollen in diesen Bereichen als Freiwillige auch ohne eidg. Fachausweis eingesetzt werden können, sofern ihre Tätigkeit unter der Aufsicht einer diplomierten Fachperson steht. Zudem: Verzicht auf berufliche Qualifikation der Vorstandsmitglieder.

**Berichts- und Evaluationswesen:** Vereinfachungen in Bezug auf Berichts- und Evaluationswesen, Reportingpflichten gegenüber Krankenkassen und Staat. Einheitliche Formulare (z.B. Rechenschaftsberichte) für Bund, Kanton und Gemeinden, wenn dieselben Auskünfte eingefordert werden. Organisationen wünschen vermehrt Auswertungen dieser Berichte (Best Practice).

**Wirkungsmechanismen:** Der Staat fördert die Eigenverantwortung der Organisationen sowie der Mitarbeitenden, wenn er auf detaillierte Normierung der Ziele, Abläufe, fachliche Ausbildung der Mitarbeitenden etc. verzichtet.

## Gemeinden

**Keine Öffentliche Ausschreibungen:** Gemeinden sollen regelmässig öffentliche Aufträge an private Organisationen ausschreiben und nicht einfach die bestehenden Leistungsvereinbarungen fortschreiben (Besitzstandwahrung). Mehr Chancen für neue, innovative Organisationen (z.B. private Spitex).

## Bund

**Freiwillige Betagtenbetreuung:** Aufgrund der demografischen Entwicklung ist mit einer starken Zunahme der pflegebedürftigen Betagten zu rechnen. Aus diesem Grunde sollte die freiwillige Betagtenbetreuung gefördert werden, um letztlich auch die öffentliche Hand zu entlasten.

**Mehrwertsteuer:** Der Bund soll gemeinnützige Organisationen von der Mehrwertsteuer befreien oder aber einem Durchschnittssatz unterstellen. Gelangen verschiedene Sätze zur Anwendung, verursacht dies bei den Organisationen einen hohen Abrechnungsaufwand.

**Steuerliche Anreize:** Auslagen, welche Freiwillige in Ausübung ihrer Tätigkeit getätigt haben (Reise, Unterkunft, Büromaterial etc.), sollen steuerabzugsfähig sein – allenfalls eine Pauschale – sofern diese Auslagen weder von der Organisation noch durch Dritte übernommen werden.

## Verbände

**Strafregisterauszug:** Für wichtige Aufgaben soll ein Strafregister-Auszug verlangt werden. Das Erfordernis eines Freiwilligen-Scheins wird abgelehnt, da dies als Zeichen von Misstrauen gedeutet wird und schwierig ist den Freiwilligen zu kommunizieren.